

Bundesgesetzblatt ¹⁵⁵⁷

Teil I

Z 5702

1995 Ausgegeben zu Bonn am 9. Dezember 1995 Nr. 60

Tag	Inhalt	Seite
4. 12. 95	Viertes Gesetz zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (4. SGB V-Änderungsgesetz – 4. SGB V-ÄndG) FNA: 860-5 GESTA: M9	1558
24. 11. 95	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Prüfung zum Meister/zur Meisterin im Gastgewerbe mit den anerkannten Abschlüssen Geprüfter Küchenmeister/Geprüfte Küchenmeisterin, Geprüfter Restaurantmeister/Geprüfte Restaurantmeisterin, Geprüfter Hotelmeister/Geprüfte Hotelmeisterin FNA: 806-21-7-30	1559
27. 11. 95	Zehnte Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung FNA: 7847-11-4-69	1560
27. 11. 95	Bekanntmachung der Neufassung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung FNA: 7847-11-4-69	1561
30. 11. 95	Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Leasingfachwirt/Geprüfte Leasingfachwirtin FNA: neu: 806-21-7-44	1570
4. 12. 95	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Ermittlung und Zahlung der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz FNA: 754-2-8	1575
4. 12. 95	Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1996 (Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 1996) FNA: neu: 860-6-10	1577
4. 12. 95	Verordnung zur elften Anpassung der Renten in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 1996 (11. Rentenanpassungsverordnung – 11. RAV) FNA: neu: 8232-48-13	1582
4. 12. 95	Verordnung zur Bestimmung der Beitragssätze in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1996 und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 1996 (Beitragssatzverordnung – BSV 1996) FNA: neu: 8232-48-12	1584
4. 12. 95	Fünfunddreißigste Verordnung zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel FNA: 2121-50-1-16	1586
21. 11. 95	Bekanntmachung zu § 8 des Markengesetzes FNA: neu: 423-5-2-3	1587

**Viertes Gesetz
zur Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch
(4. SGB V-Änderungsgesetz – 4. SGB V-ÄndG)**

Vom 4. Dezember 1995

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch

Das Fünfte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 21. August 1995 (BGBl. I S. 1050), wird wie folgt geändert:

1. § 85 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 3a wird folgender Satz angefügt:

„Zusätzlich zu den nach Satz 1 zu vereinbarenden Veränderungen der Gesamtvergütungen werden die Gesamtvergütungen der Vertragsärzte des Jahres 1995 um einen Betrag erhöht, der 1,71 vom Hundert der Ausgaben der Krankenkassen für ambulante ärztliche Behandlung im Jahre 1993 entspricht; § 72 Abs. 1 Satz 2 gilt nicht.“

b) In Absatz 3b wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„In den Jahren 1993 und 1994 sind die nach Absatz 3a Satz 1 erhöhten Vergütungsvolumina jeweils um weitere 3 vom Hundert, im Jahre 1995 die Vergütungsvolumina der Ärzte um weitere 4 vom Hundert zu erhöhen; § 72 Abs. 1 Satz 2 gilt für die Erhöhung im Jahre 1995 nicht.“

c) In Absatz 4a wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Einsparungen, die durch Ausschöpfung von Wirtschaftlichkeitsreserven bei den Laborleistungen, insbesondere auf Grund der Maßnahmen nach § 87 Abs. 2b, erzielt werden, und der nach Absatz 3a Satz 8 zusätzlich zu entrichtende Betrag sind zur Verbesserung der hausärztlichen Vergütung zu verwenden; im Verteilungsmaßstab nach Absatz 4 ist sicherzustellen, daß eine Ausweitung der Zahl der abgerechneten Leistungen keine Auswirkung auf den Punktwert der hausärztlichen Grundvergütung nach § 87 Abs. 2a hat.“

2. Dem § 87 Abs. 2a wird folgender Satz angefügt:

„Die Vertragspartner der Bundesmantelverträge stellen sicher, daß der nach § 85 Abs. 3a Satz 8 zusätzlich zu entrichtende Betrag mit Wirkung vom 1. Januar 1995 für eine entsprechende Erhöhung der Punktzahl für die hausärztliche Grundvergütung im Rahmen des einheitlichen Bewertungsmaßstabes verwendet wird.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1995 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 4. Dezember 1995

Der Bundespräsident
Roman Herzog

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung über die Prüfung
zum Meister/zur Meisterin im Gastgewerbe
mit den anerkannten Abschlüssen
Geprüfter Küchenmeister/Geprüfte Küchenmeisterin,
Geprüfter Restaurantmeister/Geprüfte Restaurantmeisterin,
Geprüfter Hotelmeister/Geprüfte Hotelmeisterin**

Vom 24. November 1995

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über die Prüfung zum Meister/zur Meisterin im Gastgewerbe mit den anerkannten Abschlüssen Geprüfter Küchenmeister/Geprüfte Küchenmeisterin, Geprüfter Restaurantmeister/Geprüfte Restaurantmeisterin, Geprüfter Hotelmeister/Geprüfte Hotelmeisterin vom 5. März 1985 (BGBl. I S. 506) wird wie folgt geändert:

1. Der Bezeichnung der Verordnung werden folgende Kurzbezeichnung und Abkürzung angefügt:

„(Gastgewerbemeisterprüfungs-
verordnung – GastMeistPrV)“.

2. § 13 Abs. 1 Satz 5 wird gestrichen.

3. § 15 wird wie folgt gefaßt:

„§ 15
Übergangsvorschrift

Die am 15. Dezember 1995 laufenden Prüfungsverfahren werden nach den bis zum 15. Dezember 1995 geltenden Vorschriften dieser Verordnung zu Ende geführt.“

4. § 16 wird gestrichen, § 17 wird § 16.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 1995 in Kraft.

Bonn, den 24. November 1995

Der Bundesminister
für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie
Dr. Jürgen Rüttgers

**Zehnte Verordnung
zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung**

Vom 27. November 1995

Auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, und des § 8 Abs. 1 sowie des § 36 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), jeweils auch in Verbindung mit Artikel 94 des Gesetzes vom 2. August 1994, verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministerien der Finanzen und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1995 (BGBl. I S. 148), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 3. August 1995 (BGBl. I S. 1017), wird wie folgt geändert:

1. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 6 wird die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 2246/94 der Kommission vom 16. September 1994 (ABl. EG Nr. L 242 S. 1)“ durch die Angabe „Verordnung (EG) Nr. 868/95 der Kommission vom 20. April 1995 (ABl. EG Nr. L 89 S. 5)“ ersetzt.
- b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

„(8) Erzeuger, die im Rahmen des Artikels 3 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2780/92 der Kommission vom 24. September 1992 über die Bedingungen für Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 281 S. 5), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 868/95 der Kommission vom 20. April 1995 (ABl. EG Nr. L 89 S. 5), innerhalb ihres Betriebes nicht beihilfefähige gegen beihilfefähige Flächen austauschen wollen, müssen bis zum 1. Dezember des Wirtschaftsjahres, in dem der Antrag auf Ausgleichszahlungen gestellt wird, bei der zuständigen Landesstelle einen entsprechenden Genehmigungsantrag stellen. Der Genehmigungsantrag muß die genaue Bezeichnung und Größenangabe der auszutauschenden Flächen und die Angabe der Gründe für den beantragten Flächentausch enthalten. Für einen Austausch werden insbesondere folgende Gründe anerkannt:

1. Gesunderhaltung des Bodens,
2. Erosionsvermeidung,
3. Neuorganisation des Betriebes, insbesondere Zusammenlegung von Flächen innerhalb des Betriebes, und

4. Anlage und Erweiterung von Naturschutzflächen.

Sollen bei einem Austausch auch Flächen einbezogen werden, die nicht im Eigentum des Erzeugers stehen, so muß der Erzeuger hierzu das Einverständnis des Eigentümers nachweisen. Abweichend von Satz 1 kann der Genehmigungsantrag im Wirtschaftsjahr 1995/96 bis zum 31. Dezember 1995 gestellt werden.“

2. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a

Anrechnung

Die in Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 181 S. 12), zuletzt geändert durch Verordnung (EG) Nr. 1664/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 (ABl. EG Nr. L 158 S. 13), vorgesehene Anrechnungsmöglichkeit ist in den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt nicht anzuwenden.“

3. In § 16 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Landesstellen“ die Worte „oder die Bundesanstalt“ eingefügt.

4. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Artikel 2 Satz 2 der Neunten Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung vom 3. August 1995 (BGBl. I S. 1017) wird aufgehoben.

Artikel 3

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung in der vom Inkrafttreten dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 27. November 1995

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
F. J. Feiter

**Bekanntmachung
der Neufassung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung**

Vom 27. November 1995

Auf Grund des Artikels 3 der Zehnten Verordnung zur Änderung der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung vom 27. November 1995 (BGBl. I S. 1560) wird nachstehend der Wortlaut der Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung in der vom 10. Dezember 1995 an geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1995 (BGBl. I S. 148),
2. die am 26. Februar 1995 in Kraft getretene Verordnung vom 22. Februar 1995 (BGBl. I S. 240),
3. die am 14. Juli 1995 in Kraft getretene Verordnung vom 4. Juli 1995 (BGBl. I S. 906),
4. die am 10. August 1995 in Kraft getretene Verordnung vom 3. August 1995 (BGBl. I S. 1017),
5. die am 10. Dezember 1995 in Kraft tretende Verordnung vom 27. November 1995 (BGBl. I S. 1560).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 2. des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 und Abs. 5 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4, und des § 8 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), von denen § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 15 Satz 1 zuletzt durch Artikel 17 Nr. 18 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018)

geändert worden sind, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 94 des Gesetzes vom 2. August 1994,

- zu 3. des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, und des § 8 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen, von denen § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 und § 15 Satz 1 zuletzt durch Artikel 17 Nr. 18 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden sind, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 94 des Gesetzes vom 2. August 1994,
- zu 4. des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4, und des § 8 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397), von denen § 6 Abs. 1, § 8 Abs. 1 Satz 1 und § 15 Satz 1 zuletzt durch Artikel 17 Nr. 18 des Gesetzes vom 2. August 1994 (BGBl. I S. 2018) geändert worden sind, jeweils auch in Verbindung mit Artikel 94 des Gesetzes vom 2. August 1994,
- zu 5. des § 6 Abs. 1 Nr. 7 und 19 und der §§ 15 und 16, jeweils in Verbindung mit § 6 Abs. 4 Satz 1, und des § 8 Abs. 1 sowie des § 36 Abs. 4 Satz 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. September 1995 (BGBl. I S. 1146), jeweils auch in Verbindung mit Artikel 94 des Gesetzes vom 2. August 1994.

Bonn, den 27. November 1995

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
In Vertretung
F. J. Feiter

**Verordnung
über eine Stützungsregelung für Erzeuger
bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen
(Kulturpflanzen-Ausgleichszahlungs-Verordnung)**

1. Abschnitt
Allgemeines

§ 1

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten für die Durchführung der Rechtsakte des Rates und der Kommission der Europäischen Gemeinschaften über die Einführung einer Stützungsregelung für die Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen sowie eines integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems für bestimmte gemeinschaftliche Beihilferegulungen hinsichtlich

1. der vereinfachten Ausgleichszahlung für Kleinerzeuger,
2. der allgemeinen Ausgleichszahlung für Erzeuger, die Flächen stilllegen,
3. der Flächenstilllegung im Rahmen der Regelung über die allgemeine Ausgleichszahlung,
4. des Anbaus nachwachsender Rohstoffe auf stillgelegten Flächen im Rahmen der Regelung über die allgemeine Ausgleichszahlung.

§ 2

Zuständigkeit

(1) Vorbehaltlich der Zuständigkeit nach Absatz 2 sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen (Landesstellen) für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte zuständig.

(2) Die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (Bundesanstalt) ist zuständig für die Durchführung dieser Verordnung, soweit sie sich auf die in § 1 Nr. 4 genannten Rechtsakte über

1. die Stellung und Freigabe der Sicherheitsleistungen,
2. Kontrollen der Verwendung und Verarbeitung nachwachsender Rohstoffe nach der Lieferung an einen Aufkäufer oder Verarbeiter und
3. die Ausstellung und Erledigung der Kontrollexemplare bezieht. Abweichend von Satz 1 Nr. 3 ist die Bundesfinanzverwaltung für die Ausstellung und Erledigung der Kontrollexemplare zuständig, soweit die betroffenen Erzeugnisse ausgeführt werden sollen.

§ 3

Allgemeine Bestimmungen

- (1) Grundflächenregion ist das jeweilige Land.
- (2) Erzeugungsregionen sind die in der Anlage aufgeführten Gebiete.
- (3) Ein Flurstück ist eine im Kataster abgegrenzte Fläche.

(4) Eine Parzelle ist eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Erzeugers, die mit einer Fruchtart bestellt oder stillgelegt ist und sich aus einem oder mehreren Flurstücken oder Flurstücksteilen zusammensetzt. Ein Schlag ist eine Parzelle im Sinne des Satzes 1.

(4a) Ein Feldstück ist eine zusammenhängende landwirtschaftlich genutzte Fläche eines Erzeugers, die mit einer oder mehreren Fruchtarten bestellt oder stillgelegt ist und die von natürlichen Grenzen oder Flächen, die nicht von diesem Erzeuger bewirtschaftet werden, umgeben ist. Ein Feldstück kann aus einem oder mehreren Flurstücken oder Flurstücksteilen bestehen. Ein Feldstück darf die Grenzen einer Erzeugungsregion nicht überschreiten und in benachteiligten Gebieten im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG des Rates vom 28. April 1975 über die Landwirtschaft in Berggebieten und in bestimmten benachteiligten Gebieten (ABl. EG Nr. L 128 S. 1), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 797/85 des Rates vom 12. März 1985 (ABl. EG Nr. L 93 S. 1), nicht verschiedenen Kategorien der Benachteiligung angehören.

(5) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung nähere Einzelheiten hinsichtlich des ortsüblichen Anbaus und der Pflege der mit Ausgleichszahlungsberechtigten Kulturpflanzen bebauten Flächen vorschreiben.

2. Abschnitt

Antragsvoraussetzungen

§ 4

Antrag

(1) Ausgleichszahlungen werden auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag muß bis zum 15. Mai des Jahres, für das der Antrag gestellt wird, bei der Landesstelle, die für den Sitz des landwirtschaftlichen Betriebes zuständig ist, eingegangen sein. Der für die Bestimmung der zuständigen Landesstelle maßgebliche Betriebssitz ist der Ort, an dem der Erzeuger zu den Steuern vom Einkommen veranlagt wird. Bei Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen ist die Landesstelle zuständig, in deren Bezirk oder Kreis sich die Geschäftsleitung befindet. Der Antrag muß zusätzlich zu den nach den in § 1 genannten Rechtsakten geforderten Angaben enthalten:

1. Name, Anschrift und Bankverbindung des Antragstellers,
2. Flächen, getrennt nach ihrer Nutzung; dabei sind Flächen, für die ein Antrag auf Ausgleichszahlung gestellt wird, besonders zu bezeichnen; mit Ausnahme der Flächen nach Nummer 3 kann die Nutzung derjenigen Flächen, für die kein Antrag auf Ausgleichszahlung gestellt wird und die nicht Futterflächen im Sinne der Regelung für Tierprämien sind, als sonstige Nutzung angegeben werden,

3. Flächen, getrennt nach solchen, die
 - a) nach den in § 1 genannten Rechtsakten
 - aa) für den eigenen Betrieb,
 - bb) für einen anderen Betrieb,
 - cc) in einem anderen Betrieb sowie
 - b) im Rahmen anderer mit öffentlichen Mitteln geförderten Maßnahmen
- stillgelegt worden sind; im Fall des Buchstabens a Doppelbuchstabe cc sind auch Name und Anschrift des Erzeugers, der die Stilllegungsverpflichtung übernommen hat, anzugeben,
4. die Erklärung, daß die Flächen für die Ausgleichszahlungen beantragt werden, am 31. Dezember 1991 nicht mit einer Dauerkultur bebaut waren, als Dauergrünland genutzt wurden oder nichtlandwirtschaftlichen Zwecken dienten,
 5. die Erklärung,
 - a) daß die stillgelegten Flächen nach Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa mindestens seit zwei Jahren selbst bewirtschaftet worden sind oder
 - b) welche Ausnahme nach § 11 geltend gemacht wird.

(2) Im Fall der Aussaat von Raps und Rüben sind ab der Antragstellung

1. der Kaufbeleg bei der Aussaat zertifizierten Saatguts,
2. der Anbauvertrag bei der Aussaat erucasäurehaltigen Rapses,
3. das Ergebnis der untersuchenden Stelle, wenn Nachbauseaatgut verwendet worden ist,
4. der Vermehrungsvertrag oder der Anbauplan für Saatgutvermehrungs- oder Zuchtgartenflächen oder
5. der Anbauvertrag bei der Aussaat der Sorten „Bienvenu“ oder „Jet Neuf“

für Kontrollen im Betrieb bereitzuhalten.

(3) Flächen sind nach Lage und Größe in Hektar mit zwei Dezimalstellen anzugeben. Flächen sind auf Verlangen der Landesstelle durch Katasterunterlagen, die Grundlagenkarte Landwirtschaft, andere geographische Karten mit einem Maßstab bis zu 1 : 10 000 oder andere geeignete Unterlagen nachzuweisen, aus denen mit genügender Sicherheit die genaue Lage, Größe und Nutzung der Flächen zu erkennen ist. Die Flächennachweise sind ab der Antragstellung für Kontrollen im Betrieb bereitzuhalten. Erzeuger, die im Rahmen der allgemeinen Regelung Teilflächen eines Flurstücks stilllegen, müssen die in Satz 2 genannten Flächennachweise hinsichtlich dieser Stilllegungsflächen mit dem Antrag vorlegen.

(4) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung vorschreiben, daß die in Absatz 2 oder 3 aufgeführten Unterlagen mit dem Antrag vorzulegen sind, sowie weitere Angaben verlangen, soweit dies zur Bearbeitung der Anträge erforderlich ist.

(5) Die Landesstellen können die in Absatz 2 oder 3 aufgeführten Unterlagen sowie weitere Angaben fordern, soweit dies zur Überprüfung der Antragsangaben erforderlich ist.

(6) Im Rahmen des Artikels 3 Abs. 2 erster Spiegelstrich der Verordnung (EWG) Nr. 2780/92 der Kommission vom 24. September 1992 über die Bedingungen für Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kultur-

pflanzen (ABl. EG Nr. L 281 S. 5), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 868/95 der Kommission vom 20. April 1995 (ABl. EG Nr. L 89 S. 5) geändert worden ist, können Ausgleichszahlungen nachträglich zur Ernte 1993 für Flächen gewährt werden, sofern diese

1. im Rahmen des Antrags auf Ausgleichszahlungen zur Ernte 1993 erfaßt wurden,
2. von Antragstellern bewirtschaftet wurden, die im Wirtschaftsjahr 1993/94 im Vollerwerb den überwiegenden Teil ihres Unternehmensertrages aus der pflanzlichen Produktion erzielten, und
3. mindestens sieben Prozent der landwirtschaftlich genutzten Fläche des jeweiligen Betriebes ausmachten.

(7) Im Rahmen des Artikels 3 Abs. 3 erster Unterabsatz der Verordnung (EWG) Nr. 2780/92 der Kommission vom 24. September 1992 über die Bedingungen für Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 281 S. 5), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 868/95 der Kommission vom 20. April 1995 (ABl. EG Nr. L 89 S. 5) geändert worden ist, stehen jedem Land 0,1 vom Hundert seiner regionalen Grundfläche zur Verfügung.

(8) Erzeuger, die im Rahmen des Artikels 3 Abs. 4 der Verordnung (EWG) Nr. 2780/92 der Kommission vom 24. September 1992 über die Bedingungen für Ausgleichszahlungen im Rahmen der Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 281 S. 5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 868/95 der Kommission vom 20. April 1995 (ABl. EG Nr. L 89 S. 5), innerhalb ihres Betriebes nicht beihilfefähige gegen beihilfefähige Flächen austauschen wollen, müssen bis zum 1. Dezember des Wirtschaftsjahres, in dem der Antrag auf Ausgleichszahlungen gestellt wird, bei der zuständigen Landesstelle einen entsprechenden Genehmigungsantrag stellen. Der Genehmigungsantrag muß die genaue Bezeichnung und Größenangabe der auszutauschenden Flächen und die Angabe der Gründe für den beantragten Flächentausch enthalten. Für einen Austausch werden insbesondere folgende Gründe anerkannt:

1. Gesunderhaltung des Bodens,
2. Erosionsvermeidung,
3. Neuorganisation des Betriebes, insbesondere Zusammenlegung von Flächen innerhalb des Betriebes, und
4. Anlage und Erweiterung von Naturschutzflächen.

Sollen bei einem Austausch auch Flächen einbezogen werden, die nicht im Eigentum des Erzeugers stehen, so muß der Erzeuger hierzu das Einverständnis des Eigentümers nachweisen. Abweichend von Satz 1 kann der Genehmigungsantrag im Wirtschaftsjahr 1995/96 bis zum 31. Dezember 1995 gestellt werden.

3. Abschnitt

Vereinfachte Ausgleichszahlung

§ 5

Ausgleichszahlung

(1) Einem Erzeuger wird die vereinfachte Ausgleichszahlung für Kleinerzeuger gewährt, wenn er in seinem Antrag angegeben hat, daß

1. er die Ausgleichszahlung nur für eine Fläche beantragt, die höchstens für die Erzeugung von 92 Tonnen Getreide benötigt wird, und
2. er keine Ausgleichszahlung für stillgelegte Flächen beantragt.

Für die Berechnung der maßgeblichen Fläche und der Ausgleichszahlung ist der für die jeweilige Erzeugungsregion in der Anlage aufgeführte regionale Getreidedurchschnittsertrag zugrunde zu legen.

(2) Jede einzelne Anbaufläche der ausgleichszahlungsberechtigten Kulturpflanzen insgesamt muß mindestens 0,3 Hektar betragen oder aus einem oder mehreren Flurstücken bestehen.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung für Realteilungsgebiete auch eine kleinere Mindestgröße in Ar festlegen. Dabei darf diese kleinere Mindestgröße 10 Ar nicht unterschreiten.

4. Abschnitt

Allgemeine Ausgleichszahlung

§ 6

Allgemeine Bestimmungen

(1) Einem Erzeuger wird die allgemeine Ausgleichszahlung gewährt, wenn er seine sich in dem jeweiligen Wirtschaftsjahr aus den in § 1 genannten Rechtsakten ergebende Verpflichtung zur Flächenstilllegung erfüllt hat. Die Ausgleichszahlung wird nur für Flächen gewährt, die der Erzeuger in seinem Antrag angegeben hat.

(2) Die Mindestgröße eines Schrages beträgt je ausgleichszahlungsberechtigter Kulturpflanze mindestens 0,3 Hektar, oder der Schlag muß aus einem oder mehreren Flurstücken bestehen.

(3) Abweichend von Absatz 2 können die Landesregierungen durch Rechtsverordnung für Realteilungsgebiete auch eine Mindestgröße eines Schrages in Ar festlegen. Dabei darf diese kleinere Mindestgröße 10 Ar nicht unterschreiten.

§ 7

Getreide

Für die Berechnung der allgemeinen Ausgleichszahlung der mit Getreide bestellten Schläge sind die in der Anlage für die jeweilige Erzeugungsregion aufgeführten Getreidedurchschnittserträge zugrunde zu legen.

§ 8

Eiweißpflanzen

(1) Für die Berechnung der allgemeinen Ausgleichszahlung der mit Eiweißpflanzen bestellten Schläge ist der in der Anlage für die jeweilige Erzeugungsregion aufgeführte Getreidedurchschnittsertrag zugrunde zu legen.

(2) Für den Anbau von Eiweißpflanzen gelten alle in der Anlage aufgeführten Erzeugungsregionen als geeignet.

§ 9

Ölsaatenanbau

(1) Für die Berechnung der Ausgleichszahlung der mit Ölsaaten bestellten Schläge ist der in der Anlage für die jeweilige Erzeugungsregion aufgeführte Ölsaatendurchschnittsertrag zugrunde zu legen.

(2) Für den Anbau von Ölsaaten gelten alle in der Anlage aufgeführten Erzeugungsregionen als geeignet.

(3) Als Erstkäufer für die nach den in § 1 genannten Rechtsakten bestimmten Ölsaaten gilt jedes Unternehmen als zugelassen, das mit diesen Ölsaaten handelt. Die Landesstellen können die Zulassung entziehen, wenn der Erstkäufer nicht mehr die Gewähr bietet, daß diese Ölsaaten den nach den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Zwecken zugeführt werden.

(4) Ab der Antragstellung zur Ernte im Wirtschaftsjahr 1995/96 gelten für die allgemeinen Ausgleichszahlungen für Ölsaaten die folgenden regionalen Garantiehöchstflächen, die um den in den in § 1 genannten Rechtsakten festgelegten Stilllegungssatz für die rotationsabhängige Stilllegung für das betreffende Wirtschaftsjahr, mindestens jedoch um 10 vom Hundert, zu reduzieren sind:

- Baden-Württemberg	64 330 ha,
- Bayern	128 640 ha,
- Berlin	180 ha,
- Brandenburg	75 032 ha,
- Bremen	153 ha,
- Hamburg	919 ha,
- Hessen	52 698 ha,
- Mecklenburg-Vorpommern	190 521 ha,
- Niedersachsen	87 540 ha,
- Nordrhein-Westfalen	43 311 ha,
- Rheinland-Pfalz	31 119 ha,
- Saarland	2 551 ha,
- Sachsen	39 961 ha,
- Sachsen-Anhalt	57 247 ha,
- Schleswig-Holstein	103 023 ha,
- Thüringen	51 775 ha.

(4a) In den Ländern Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen gelten ab der Antragstellung zur Ernte im Wirtschaftsjahr 1996/97 für die allgemeinen Ausgleichszahlungen für Ölsaaten die folgenden regionalen Garantiehöchstflächen, die um den in den in § 1 genannten Rechtsakten festgelegten Stilllegungssatz für die rotationsabhängige Stilllegung für das betreffende Wirtschaftsjahr, mindestens jedoch um 10 vom Hundert, zu reduzieren sind:

- Brandenburg	78 762 ha,
- Mecklenburg-Vorpommern	173 400 ha,
- Sachsen	46 303 ha,
- Sachsen-Anhalt	61 579 ha,
- Thüringen	54 490 ha.

(5) Führt eine Überschreitung der in den in § 1 genannten Rechtsakten festgelegten Garantiehöchstflächen für die allgemeinen Ausgleichszahlungen für Ölsaaten zu

einer Kürzung dieser Ausgleichszahlungen im Geltungsbereich dieser Verordnung, so erfolgt diese Kürzung nach Maßgabe der Überschreitung der regionalen Garantiehöchstflächen, nachdem Überschreitungen und Unterschreitungen der regionalen Garantiehöchstflächen anteilig miteinander verrechnet wurden.

(6) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehene Höchstgrenze für die Gewährung der allgemeinen Ausgleichszahlungen für Ölsaaten festlegen. Die Landesstellen, bei denen der Antrag auf Ausgleichszahlungen zu stellen ist, haben die in einem anderen Land nach Satz 1 festgesetzte Höchstgrenze hinsichtlich der Flächen eines Erzeugers zu berücksichtigen, die in diesem Land belegen sind.

§ 9a

Anderer Lein als Faserlein

Für die Berechnung der allgemeinen Ausgleichszahlung der mit anderem Lein als Faserlein bestellten Schläge ist der in der Anlage für die jeweilige Erzeugungsregion aufgeführte Getreidedurchschnittsertrag zugrunde zu legen.

5. Abschnitt

Flächenstilllegung

§ 10

Stilllegungszeitraum, Mindeststilllegungsfläche

(1) Für Flächen, die nach den in § 1 genannten Rechtsakten stillzulegen sind, beginnt die Verpflichtung am 15. Januar des Wirtschaftsjahres, in dem der Antrag auf Ausgleichszahlung gestellt wird, und endet am 31. August des folgenden Wirtschaftsjahres. Hat sich der Erzeuger im Antrag auf Ausgleichszahlungen verpflichtet, dieselben Parzellen fünf Wirtschaftsjahre lang stillzulegen, endet die Verpflichtung hinsichtlich dieser Parzellen am 31. August des fünften auf die Abgabe der Verpflichtungserklärung folgenden Wirtschaftsjahres.

(1a) Der Erzeuger kann ab dem 15. Juli auf den stillgelegten Flächen die Aussaat von Ackerfrüchten vorbereiten und vornehmen, die zur Ernte im folgenden Wirtschaftsjahr bestimmt sind, soweit dies aus ackerbaulichen Gründen vor dem Ende des Stilllegungszeitraums erforderlich ist.

(1b) Ab dem 15. Juli ist die Beweidung der stillgelegten Flächen im Rahmen der traditionellen Wandertierhaltung zulässig.

(2) Ein Erzeuger, der an der Flächenstilllegung teilnimmt, kann abweichend von der in den in § 1 genannten Rechtsakten festgelegten Mindestgröße der einzelnen stillzulegenden Fläche eine kleinere Fläche stilllegen, wenn es sich um einen Schlag handelt, der von unveränderlichen Grenzen umgeben ist. Diese Voraussetzung erfüllt auch ein Flurstück.

(3) Für die Berechnung der Ausgleichszahlung für die stillgelegten Flächen ist die Erzeugungsregion maßgebend, in der die Fläche liegt, für die der Ausgleich beantragt wird.

§ 10a

Anrechnung

Die in Artikel 7 Abs. 2 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 1. Juli 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 181 S. 12), zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1664/95 der Kommission vom 7. Juli 1995 (ABl. EG Nr. L 158 S. 13), vorgesehene Anrechnungsmöglichkeit ist in den Ländern Brandenburg und Sachsen-Anhalt nicht anzuwenden.

§ 11

Mindestbewirtschaftungszeit

(1) Ein Erzeuger braucht die in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebene eigene Mindestbewirtschaftungszeit für stillzulegende Flächen nicht einzuhalten im Fall

1. des Eigentumserwerbs,
2. der Pacht, wenn die zugepachteten Flächen, für die Ausgleichszahlungen beantragt werden könnten, im ersten Jahr der Pacht den Umfang der vor der Zupacht stillzulegenden Flächen zuzüglich 40 vom Hundert überschreiten,
- 2a. der Pacht von Flächen, die nach Artikel 2 der Verordnung (EWG) Nr. 2328/91 des Rates vom 15. Juli 1991 zur Verbesserung der Effizienz der Agrarstruktur (ABl. EG Nr. L 218 S. 1) stillgelegt waren,
3. der Flurbereinigung nach dem Flurbereinigungsgesetz,
4. der Bodenneuordnung nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes,
5. der Rückgabe von Pachtflächen an den Eigentümer oder
6. der Gründung eines landwirtschaftlichen Betriebs.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung weitere Ausnahmen zulassen, die sich aus besonderen regionalen Bewirtschaftungsweisen oder besonderen regional bedingten Betriebsstrukturen ergeben.

§ 12

Anteilige Stilllegung

(1) Bewirtschaftet ein Erzeuger in mehreren Erzeugungsregionen Flächen, so kann er seiner Verpflichtung zur Stilllegung auch in einer dieser Regionen nachkommen, wenn

1. die Flächen in Erzeugungsregionen liegen, für die in der Anlage Spalte 2 derselbe Getreidedurchschnittsertrag unter Einschluß von Mais festgesetzt ist, oder
2. in einer Erzeugungsregion nicht mehr als 2 ha stillgelegt werden müßten.

Müßte ein Erzeuger im Falle des Satzes 1 Nr. 2 in mindestens zwei Erzeugungsregionen mehr als 2 ha stilllegen, so ist eine Verlagerung der Stilllegungsverpflichtung zwischen diesen Erzeugungsregionen nicht zulässig.

(2) Kann ein Erzeuger die Voraussetzungen der Mindestbewirtschaftungszeit nach § 11 und die Verpflichtung

zur anteiligen Stilllegung je Erzeugungsregion nicht gleichzeitig erfüllen, ist er von der Einhaltung der Mindestbewirtschaftungszeit in der jeweiligen Erzeugungsregion befreit.

§ 12a

Höchstgrenze für Stilllegungsausgleich

(1) Ausgleichszahlungen für stillgelegte Flächen können höchstens für 33 vom Hundert der Flächen eines Betriebes gewährt werden, für die ein Antrag auf Ausgleichszahlungen nach den in § 1 genannten Rechtsakten gestellt worden ist. Satz 1 gilt im Falle der Übertragung der Stilllegungsverpflichtung nicht für den übernehmenden Betrieb; in diesem Falle ist die in den in § 1 genannten Rechtsakten festgesetzte Höchstgrenze maßgebend.

(2) Artikel 7 Abs. 6 Unterabs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 181 S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 232/94 des Rates vom 24. Januar 1994 (ABl. EG Nr. L 30 S. 7) geändert worden ist, ist nicht anzuwenden.

§ 12b

Garantierte Dauerbrache

Ein Erzeuger, der im Antrag seine früher eingegangene Verpflichtung, eine bestimmte Parzelle fünf Wirtschaftsjahre lang stillzulegen, rückgängig macht, ist zu der in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Rückzahlung der für die Flächenstilllegung erhaltenen Ausgleichszahlungen im Falle

1. der Flurbereinigung nach dem Flurbereinigungsgesetz,
2. der Bodenneuordnung nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes,
3. der Zwangsvollstreckung in die Parzelle,
4. der Enteignung,
5. der Inanspruchnahme der Parzelle für Infrastrukturmaßnahmen,
6. der durch höhere Gewalt veranlaßten Betriebsaufgabe oder
7. der Übernahme der Verpflichtung durch andere Erzeuger

nicht verpflichtet. Stirbt der Erzeuger, können dessen Rechtsnachfolger die in Satz 1 genannte Verpflichtung rückgängig machen, ohne zu der in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Rückzahlung verpflichtet zu sein.

§ 13

Übertragung der Stilllegungsverpflichtung

(1) Die ganze oder teilweise Übertragung der Stilllegungsverpflichtung auf einen anderen Betrieb ist nur innerhalb einer Grundflächenregion zulässig.

(2) Ein Betrieb, der die Stilllegungsverpflichtung ganz oder teilweise auf einen anderen Betrieb übertragen will, kann bis zum 10. Januar des Wirtschaftsjahres, in dem der Antrag auf Ausgleichszahlung gestellt wird, bei der Landesstelle beantragen, daß die Zulässigkeit der Übertragung der Stilllegungsverpflichtung festgestellt wird.

(3) Artikel 10 der Verordnung (EG) Nr. 762/94 der Kommission vom 6. April 1994 mit Durchführungsbestimmungen zur Flächenstilllegung gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates (ABl. EG Nr. L 90 S. 8) ist zur Ernte im Wirtschaftsjahr 1994/95 nicht anzuwenden.

(4) Artikel 7 Abs. 7 Unterabs. 1 zweiter Spiegelstrich der Verordnung (EWG) Nr. 1765/92 des Rates vom 30. Juni 1992 zur Einführung einer Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen (ABl. EG Nr. L 181 S. 12), die zuletzt durch die Verordnung (EG) Nr. 232/94 des Rates vom 24. Januar 1994 (ABl. EG Nr. L 30 S. 7) geändert worden ist, ist nicht anzuwenden.

§ 14

Stilllegungsauflagen

(1) Auf einer stillgelegten Fläche ist

1. das Begrünen mit Getreide, Eiweißpflanzen sowie Raps, Rübsen, Sojabohnen oder Sonnenblumen oder Lein jeweils in Reinsaat,
2. das Ausbringen von Dünger, Abwasser, Klärschlamm, Fäkalien und ähnlichen Stoffen im Sinne des § 15 Abs. 1 des Abfallgesetzes,
3. das Anwenden von Pflanzenschutzmitteln und
4. unbeschadet der Regelung in § 10 Abs. 1b das Entfernen sowie jede landwirtschaftliche Nutzung des während des Stilllegungszeitraums entstandenen Bewuchses,
5. unbeschadet der Regelung in § 10 Abs. 1a im Falle der rotationsabhängigen Stilllegung bis zum 15. Januar des der Antragstellung folgenden Wirtschaftsjahres jede zur Vermarktung bestimmte pflanzliche Erzeugung

verboten. Im Falle des § 10 Abs. 1a gelten die Verbote des Satzes 1 Nr. 2 und 3 ab dem 15. Juli nicht mehr.

(1a) Es ist verboten, den Bewuchs einer stillgelegten Fläche zur Saatguterzeugung zu verwenden.

(2) Der Antragsteller ist verpflichtet, zur Verhinderung der Erosion oder Auswaschung von Nitraten die stillgelegte Fläche zu begrünen oder dort eine Selbstbegrünung zuzulassen. Eine Frühjahrsbegrünung ist zulässig.

(3) Stellt der Antragsteller den Antrag nach § 4 nach Beginn des Stilllegungszeitraums, so hat er in dem Antrag zu erklären, daß er seit Beginn des Stilllegungszeitraums keine Handlung oder Unterlassung entgegen Absatz 1 oder 2 Satz 1 vorgenommen hat.

(4) Auf die stillgelegten Flächen bezogene sonstige Rechtspflichten, insbesondere naturschutzrechtliche Pflichten, bleiben unberührt.

6. Abschnitt

Nachwachsende Rohstoffe

§ 15

Ausnahmen, Übermittlung von Antragsangaben

(1) Werden stillgelegte Flächen zum Anbau nachwachsender Rohstoffe im Sinne der in § 1 genannten Rechtsakte genutzt, ist § 14 nicht anzuwenden.

(2) Die Bundesanstalt übermittelt den Landesstellen eine Aufstellung der Verträge über den Anbau nachwachsender Rohstoffe auf stillgelegten Flächen, aus der sich für jeden Vertrag die Vertragsparteien, die betreffenden Flächen, die jeweilige Liefermenge und die Tatsache ergibt, daß die erforderliche Sicherheitsleistung gestellt wurde. Ermitteln die Landesstellen im Rahmen ihrer Prüfungen Abweichungen von den Aufstellungen nach Satz 1, teilen sie diese der Bundesanstalt mit.

§ 15a

Repräsentative Erträge

(1) Zu Kontrollzwecken legen die Landesstellen für die Kulturpflanzen, die als nachwachsende Rohstoffe angebaut werden, repräsentative Erträge für das jeweilige Wirtschaftsjahr fest. Die Festsetzung dieser Erträge kann regionale Bedingungen des Anbaus der jeweiligen Art und Sorte der als nachwachsender Rohstoff angebauten Kulturpflanze berücksichtigen.

(2) Repräsentative Erträge müssen nicht für die Kulturpflanzen festgelegt werden, die nicht für Lebens- oder Futtermittelzwecke geeignet sind.

(3) Die Landesstellen veröffentlichen die festgesetzten repräsentativen Erträge rechtzeitig.

§ 15b

Lager- und Bestandsbuchhaltung

(1) Wer nachwachsende Rohstoffe nach den in § 1 genannten Rechtsakten erwirbt oder verwendet, hat die in den in § 1 genannten Rechtsakten geforderten Angaben mindestens monatlich aufzuzeichnen. Die Bundesanstalt kann im Einzelfall einen kürzeren Aufzeichnungszeitraum vorschreiben, wenn dies für eine wirksame Kontrolle erforderlich ist.

(2) Unternehmen haben die in Absatz 1 Satz 1 genannten Aufzeichnungen in Form einer eigenständigen Lager- und Bestandsbuchhaltung zu machen. Die nach handelsrechtlichen Vorschriften vorgeschriebenen Aufzeichnungen und Buchführungen können anstelle der Lager- und Bestandsbuchhaltung treten, sofern sie die nach Absatz 1 geforderten Aufzeichnungen in übersichtlicher Form enthalten.

§ 15c

Anbauvertrag über nachwachsende Rohstoffe

Zusätzlich zu den in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgesehenen Angaben muß in jedem Vertrag über den Anbau nachwachsender Rohstoffe die von der zuständigen Landesstelle zugeteilte Betriebsnummer des Antragstellers und die für den Antragsteller zuständige Landesstelle angegeben werden.

§ 15d

Verarbeitungskontrolle

Die Bundesanstalt kann den Verarbeitern nachwachsender Rohstoffe im Einzelfall vorschreiben, welche Anforderungen für die Verarbeitung zu erfüllen sind,

wenn dies für eine wirksame Kontrolle erforderlich ist. Die Bundesanstalt kann insbesondere die vorherige Anzeige der Verarbeitung und des Bearbeitungszeitraums sowie die Einhaltung einer Mindestmenge für die Verarbeitung vorschreiben.

§ 15e

Ablieferung der Ausgangserzeugnisse

Der Aufkäufer oder Erstverarbeiter muß der Bundesanstalt die in den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Angaben über die erfolgte Ablieferung der auf den Stilllegungsflächen geernteten Ausgangserzeugnisse in dem Wirtschaftsjahr, welches auf das Wirtschaftsjahr folgt, in dem der Antrag auf Ausgleichszahlungen gestellt wird,

1. im Falle des Anbaus von Winterraps, Winterrüben, Flachs und Erbsen spätestens bis zum 15. September und
2. im Falle des Anbaus aller übrigen Kulturen spätestens bis zum 15. November

mitteilen. Die Mitteilung nach Satz 1

1. kann im Falle der in Satz 1 Nr. 1 genannten Kulturen, die nach dem 15. August abgeliefert werden, noch bis spätestens zum 15. November und
2. muß im Falle der in Satz 1 Nr. 2 genannten Kulturen, die nach dem 15. November abgeliefert werden, spätestens bis zum 30. November

erfolgen. Die Möglichkeit der Mitteilung nach Maßgabe des Satzes 2 besteht nur dann, wenn der Aufkäufer oder Erstverarbeiter durch Vorlage eines Wiegescheins nachweist, daß die Ablieferung erst nach den in Satz 2 genannten Zeitpunkten erfolgt ist.

7. Abschnitt

Duldungspflichten, Meldungen, Kürzung der Zahlungen

§ 16

Duldungs- und Mitwirkungspflichten

(1) Zum Zwecke der Überwachung haben

1. der Antragsteller,
2. der Erzeuger, der für einen anderen dessen Stilllegungsverpflichtung übernommen hat,
3. der zugelassene Erstkäufer und
4. im Falle des Anbaus nachwachsender Rohstoffe der Aufkäufer, der Erstverarbeiter, der Endverarbeiter, jede zwischengeschaltete Lieferpartei sowie deren Beauftragte

den zuständigen Landesstellen oder der Bundesanstalt im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach § 2 Abs. 2 das Betreten der Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie der Betriebsflächen während der Geschäfts- und Betriebszeiten zu gestatten, auf Verlangen die in Betracht kommenden Bücher, Aufzeichnungen, Belege, Schriftstücke und sonstige Unterlagen zur Einsicht vorzulegen, Auskunft zu erteilen und die erforderliche Unterstützung zu gewähren. Bei automatischer Buchführung sind die in

Satz 1 genannten Auskunftspflichtigen verpflichtet, auf ihre Kosten Listen mit den erforderlichen Angaben auszudrucken, soweit die Landesstellen oder die Bundesanstalt dies verlangen.

(2) Soweit nach anderen Rechtsvorschriften keine Aufbewahrungspflichten bestehen, sind die nach dieser Verordnung und den in § 1 genannten Rechtsakten vorgeschriebenen Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten für die Dauer von sechs Jahren ab der Antragsbewilligung aufzubewahren. Nach handelsrechtlichen Vorschriften vorgeschriebene Aufzeichnungen und Buchführungen können an Stelle der nach Satz 1 vorgeschriebenen Verpflichtungen zum Zweck der Überwachung nach dieser Verordnung verwendet werden.

(3) Wird ein Betrieb ganz oder teilweise während eines Wirtschaftsjahres an einen anderen übertragen, so gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 für den Rechtsnachfolger, soweit er die Verpflichtungen des Vorgängers übernimmt.

§ 17

Meldepflichten der Länder

(1) Werden in einem Land für Flächen, die in einem anderen Land liegen, Ausgleichszahlungen beantragt, teilt das Land, in dem der Antrag gestellt worden ist, dem anderen Land die Flächengröße und Bewirtschaftungsform mit.

(2) Legt ein Land eine Höchstgrenze gemäß § 9 Abs. 6 Satz 1 fest, so teilt es diese unverzüglich allen Ländern mit.

§ 18

Kürzung der Ausgleichszahlungen und des Stilllegungsausgleichs

Die zuständige oberste Landesbehörde gibt

1. den Kürzungsfaktor für die beihilfeberechtigten Flächen,
2. die für die Berechnung des Kürzungsfaktors maßgeblichen Daten sowie
3. den für das folgende Wirtschaftsjahr geltenden zusätzlichen Stilllegungssatz

zu den in den in § 1 genannten Rechtsakten festgelegten Zeitpunkten öffentlich bekannt.

8. Abschnitt

Ordnungswidrigkeiten

§ 19

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig nach § 36 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 eine stillgelegte Fläche mit einer dort genannten Pflanze in Reinsaat begrünt,
2. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 auf einer stillgelegten Fläche einen dort genannten Stoff ausbringt,
3. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 auf einer stillgelegten Fläche ein Pflanzenschutzmittel anwendet,
4. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 auf einer stillgelegten Fläche einen entstandenen Bewuchs entfernt oder landwirtschaftlich nutzt,
5. entgegen § 14 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 auf einer stillgelegten Fläche eine zur Vermarktung bestimmte pflanzliche Erzeugung vornimmt oder zuläßt,
- 5a. entgegen § 14 Abs. 1a einen Bewuchs einer stillgelegten Fläche zur Saatguterzeugung verwendet oder
6. entgegen § 14 Abs. 2 Satz 1 eine stillgelegte Fläche nicht begrünt oder eine Selbstbegrünung nicht zuläßt.

9. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 20

Muster und Vordrucke

(1) Für den Antrag auf Ausgleichszahlungen können die Länder Muster bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten. Satz 1 gilt für die Bundesanstalt hinsichtlich des Anbaus nachwachsender Rohstoffe auf Stilllegungsflächen entsprechend.

(2) Soweit die zuständigen Stellen der Länder oder die Bundesanstalt Muster bekanntgeben oder Vordrucke bereithalten, sind diese zu verwenden.

§ 21

(Inkrafttreten)

Anlage
 (zu den §§ 3, 5, 7, 8, 9, 9a)

Erzeugungsregionen

Spalte 1	Spalte 2			Spalte 3	Spalte 4
Erzeugungsregion	Getreide			Eiweißpflanzen und anderer Lein als Faserlein Getreide- durchschnitts- ertrag in dt/ha	Ölsaaten Ölsaaten- durchschnitts- ertrag in dt/ha
	Getreidedurchschnittsertrag in dt/ha				
	Getreide insgesamt	Getreide ohne Mais	Mais		
1. Baden-Württemberg	52,9 ¹⁾	51,4	72,8	51,4	29,7
2. Bayern	56,1 ¹⁾	55,3	75,2	55,3	31,8
3. Berlin	45,2			45,2	26,8
4. Brandenburg ²⁾					
a) Region 1	54,5			54,5	34,4
b) Region 2	45,2			45,2	26,8
5. Bremen	53,4			53,4	31,3
6. Hamburg	60,1			60,1	30,7
7. Hessen	55,0			55,0	31,0
8. Mecklenburg-Vorpommern	54,5			54,5	34,4
9. Niedersachsen ³⁾					30,6
a) Region 1	58,7			58,7	
b) Region 2	71,9			71,9	
c) Region 3	61,3			61,3	
d) Region 4	47,3			47,3	
e) Region 5	41,8			41,8	
f) Region 6	56,0			56,0	
g) Region 7	47,0			47,0	
h) Region 8	42,2			42,2	
i) Region 9	50,7			50,7	
k) Region 10	54,5			54,5	34,4
10. Nordrhein-Westfalen	58,1			58,1	31,1
11. Rheinland-Pfalz ⁴⁾					28,5
a) benachteiligtes Gebiet	45,0			45,0	
b) nicht benachteiligtes Gebiet	51,5			51,5	
12. Saarland	43,8			43,8	27,0
13. Sachsen	62,3			62,3	29,6
14. Sachsen-Anhalt	61,4			61,4	26,7
15. Schleswig-Holstein	68,1			68,1	33,8
16. Thüringen	61,3			61,3	28,7

¹⁾ Nur bei vereinfachter Regelung und Stilllegungsausgleich anzuwenden.

²⁾ Brandenburg:

Region 1: Die in Artikel 1 Abs. 1 und 3 des Staatsvertrages vom 9. Mai 1992 zwischen dem Land Brandenburg und dem Land Mecklenburg-Vorpommern über die Änderung der gemeinsamen Landesgrenze (BGBl. 1993 I S. 205) genannten Gebiete.

Region 2: Land Brandenburg mit Ausnahme der Region 1.

³⁾ Niedersachsen:

Region 1: Kreise Göttingen, Northeim, Osterode am Harz, Holzminden.

Region 2: Kreise Stadt Salzgitter, Goslar, Wolfenbüttel, Hildesheim.

Region 3: Kreise Stadt Braunschweig, Helmstedt, Peine, Stadt Hannover, Hameln-Pyrmont, Kreis Hannover, Schaumburg.

Region 4: Kreise Stadt Wolfsburg, Gifhorn, Celle, Harburg, Lüchow-Dannenberg, Lüneburg mit Ausnahme des in Artikel 1 Abs. 1 des Staatsvertrages vom 2./9. Mai 1993 zwischen den Ländern Mecklenburg-Vorpommern und Niedersachsen über die Umgliederung der Gemeinden im ehemaligen Amt Neuhaus und anderer Gebiete nach Niedersachsen (BGBl. I S. 1513) genannten Umgliederungsgebietes (Gebiet des ehemaligen Amtes Neuhaus).

Region 5: Kreise Rothenburg (Wümme), Soltau-Fallingb.ostel.

Region 6: Kreise Stade, Uelzen, Stadt Emden, Stadt Wilhelmshaven, Aurich, Friesland, Wesermarsch, Wittmund.

Region 7: Kreise Cuxhaven, Osterholz, Stadt Delmenhorst, Stadt Oldenburg, Ammerland, Cloppenburg, Leer, Kreis Oldenburg.

Region 8: Kreise Emsland, Grafschaft Bentheim.

Region 9: Kreise Diepholz, Nienburg (Weser), Verden, Stadt Osnabrück, Kreis Osnabrück, Vechta.

Region 10: Gebiet des ehemaligen Amtes Neuhaus.

⁴⁾ Rheinland-Pfalz:

Die benachteiligten Gebiete sind aufgeführt in Anlage 1 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten des Landes Rheinland-Pfalz vom 20. März 1990 (763138) (Ministerialblatt der Landesregierung Rheinland-Pfalz 1990 S. 126).

**Verordnung
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Leasingfachwirt/Geprüfte Leasingfachwirtin**

Vom 30. November 1995

Auf Grund des § 46 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBl. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 5 Nr. 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2256) geändert worden ist, in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667) verordnet das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie nach Anhörung des Ständigen Ausschusses des Bundesinstituts für Berufsbildung und im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft:

§ 1

Ziel der Prüfung und Bezeichnung des Abschlusses

(1) Zum Nachweis von Kenntnissen, Fertigkeiten und Erfahrungen, die durch die berufliche Fortbildung zum Leasingfachwirt/zur Leasingfachwirtin erworben worden sind, kann die zuständige Stelle Prüfungen nach den §§ 2 bis 9 durchführen.

(2) Durch die Prüfung ist festzustellen, ob der Prüfungsteilnehmer die notwendigen Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen hat, die folgenden Aufgaben eines Leasingfachwirtes wahrzunehmen:

1. selbständige Vorbereitung, Beurteilung und Abwicklung von Geschäftsvorgängen unter Berücksichtigung der Strukturen des Leasingmarktes und der Vertriebsformen, Vertragsmodelle und Refinanzierungsarten einschließlich des Immobilienleasing sowie der dafür zutreffenden Rechts- und Steuervorschriften; ebenso des betrieblichen Finanzwesens und der Finanzierungsformen und Handhabung der Methoden der Investitionsrechnung, soweit sie für das Leasing von Bedeutung sind;
2. Wahrnehmen qualifizierter Aufgaben bei der Vorbereitung von Investitionsentscheidungen, insbesondere Bonitäts- und Objektprüfung, ferner bei der Vertragsgestaltung und -abwicklung einschließlich Risikoversorge und Vertragsstörungen;
3. Wahrnehmen von betrieblichen Leitungsaufgaben unter Beachtung von wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Zusammenhängen.

(3) Die erfolgreich abgelegte Prüfung führt zum anerkannten Abschluß Geprüfter Leasingfachwirt/Geprüfte Leasingfachwirtin.

§ 2

Zulassungsvoraussetzungen

(1) Zur Prüfung ist zuzulassen, wer

1. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf und dabei erworbene Erfahrungen im Leasinggeschäft sowie danach eine mindestens zweijährige Berufspraxis oder
2. eine mit Erfolg abgelegte Abschlußprüfung in einem anerkannten kaufmännischen oder verwaltenden Ausbildungsberuf und danach eine mindestens dreijährige Berufspraxis oder
3. eine mindestens sechsjährige Berufspraxis

nachweist. Die Berufspraxis im Sinne des Satzes 1 muß in Tätigkeiten abgeleistet sein, die inhaltlich wesentliche Bezüge zum Leasinggeschäft haben.

(2) Abweichend von Absatz 1 kann zur Prüfung auch zugelassen werden, wer durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft macht, daß er Kenntnisse, Fertigkeiten und Erfahrungen erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

§ 3

Gliederung und Inhalt der Prüfung

(1) Die Prüfung gliedert sich in

1. einen wirtschaftszweigübergreifenden Teil,
2. einen wirtschaftszweigspezifischen Teil.

(2) Die Prüfung ist unbeschadet des § 6 schriftlich und mündlich nach Maßgabe der §§ 4 und 5 durchzuführen.

(3) Die einzelnen Prüfungsteile können in beliebiger Reihenfolge an verschiedenen Prüfungsterminen geprüft werden; dabei ist mit dem letzten Prüfungsteil spätestens zwei Jahre nach dem ersten Prüfungstag des als ersten abgelegten Prüfungsteils zu beginnen.

§ 4

Wirtschaftszweigübergreifender Teil

(1) Im wirtschaftszweigübergreifenden Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen,
2. Unternehmensführung, Personalwirtschaft und Betriebsorganisation,
3. Recht mit besonderem Bezug zum Leasing.

(2) Im Prüfungsfach „Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er volkswirtschaftliche Zusammenhänge erkennen und Auswirkungen wirtschaftspolitischer Maßnahmen auf unternehmerische Entscheidungen beurteilen kann. Ebenso soll er nachweisen, daß er die Aufgaben und Ziele von Leasingunternehmen und das Zusammenwirken der betrieblichen Funktionen darstellen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundbegriffe,
2. Wirtschaftssysteme – Wirtschaftsordnung,
3. Wirtschaftskreislauf,
4. Märkte und Preisbildung,
5. Geld und Kredit,
6. Konjunktur und Wirtschaftswachstum,
7. Abgrenzung:
Betriebswirtschaftslehre – Volkswirtschaftslehre,
8. Verhältnis Ökonomie – Ökologie,
9. Produktionsfaktoren,
10. Faktoren der Standortwahl,
11. betriebliche Funktionen,
12. betriebswirtschaftliche Kennzahlen.

(3) Im Prüfungsfach „Unternehmensführung, Personalwirtschaft und Betriebsorganisation“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er Aufgaben und Ziele der betrieblichen Organisation kennt und als Grundlage für die Unternehmensführung einzuordnen versteht. Er soll ferner nachweisen, daß er die Instrumente der Unternehmens- und Mitarbeiterführung kennt und zur Lösung betrieblicher Aufgaben einsetzen kann. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Unternehmensführung:
 - a) Grundlagen,
 - b) Ziele, Planung und Planungstechniken,
 - c) Mitarbeiterführung;
2. Personalwirtschaft:
 - a) Personalplanung,
 - b) Aufgaben und Organisation der betrieblichen Personalwirtschaft,
 - c) Personalbeurteilung und -entwicklung,
 - d) Entgeltformen,
 - e) Führungsverhalten im Betrieb,
 - f) betriebliches Bildungswesen,
 - g) betriebliches Sozialwesen,
 - h) betriebliche Mitbestimmung,
 - i) Arbeits- und Sozialrecht;

3. Betriebsorganisation:

- a) Grundlagen,
- b) Aufbauorganisation,
- c) Ablauforganisation,
- d) Phasen und Methoden des Organisierens,
- e) Informations- und Kommunikationstechniken.

(4) Im Prüfungsfach „Recht mit besonderem Bezug zum Leasing“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er mit den Grundsätzen des Zivilrechts, des Handels- und Gesellschaftsrechts und des Verfahrensrechts vertraut ist und sie bei der Abwicklung von Leasinggeschäften anwenden kann. In diesem Rahmen können praxisbezogene Rechtsfragen aus folgenden Gebieten geprüft werden:

1. Zivilrecht:
 - a) Rechtsquellen,
 - b) Grundlagen des Vertragsrechts,
 - c) Eigentum und Besitz,
 - d) Grundstücksrecht,
 - e) Allgemeine Geschäftsbedingungen,
 - f) Sicherungsrechte;
2. Handels- und Gesellschaftsrecht:
 - a) Kaufmann, Handelsregister und Firma,
 - b) Rechtsformen der Unternehmen,
 - c) Gesellschaftsrecht;
3. Gerichtliche Verfahren:
 - a) Erkenntnisverfahren (Mahnverfahren, Klage),
 - b) Zwangsvollstreckungsverfahren.

(5) Die Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 1 genannten Prüfungsfach ist mündlich, in den in Absatz 1 Nr. 2 und 3 genannten Prüfungsfächern schriftlich durchzuführen.

(6) Die mündliche Prüfung wird in Form eines Prüfungsgesprächs durchgeführt. Es soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(7) Die schriftliche Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll insgesamt nicht länger als vier Stunden dauern. Die Mindestzeit je Prüfungsfach beträgt 1,5 Stunden.

(8) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und je Prüfungsteilnehmer nicht länger als zehn Minuten dauern.

§ 5

Wirtschaftszweigspezifischer Teil

(1) Im wirtschaftszweigspezifischen Teil ist in folgenden Fächern zu prüfen:

1. Allgemeine Leasinglehre,
2. Immobilien-Leasing,
3. Bilanzierung, Finanzierung und Kalkulation,
4. Situationsbezogenes Fachgespräch.

(2) Im Prüfungsfach „Allgemeine Leasinglehre“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er den Leasingmarkt und die Grundlagen des Leasinggeschäfts kennt und mit den Leasingvertragsmodellen sowie deren Vorbereitung und Abwicklung vertraut ist. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Grundlagen des Leasing:
 - a) Grundbegriffe,
 - b) der Leasingmarkt (Anbieter, Nachfrager, Objekte),
 - c) betriebs- und finanzwirtschaftliche Wirkungen des Leasing;
2. Leasingvertrag:
 - a) zivil-, handels- und steuerrechtliche Rahmenbedingungen,
 - b) Einflußfaktoren auf die Vertragsgestaltung,
 - c) Vertragsmodelle;
3. Antragsbearbeitung und Engagementabwicklung:
 - a) Prüfung des Leasingantrages,
 - b) Bonitätsprüfung,
 - c) Voraussetzungen für den Vertragsanlauf,
 - d) Verwaltung und laufende Engagementbetreuung,
 - e) Überwachung und Bearbeitung kritischer Engagements.

(3) Im Prüfungsfach „Immobilien-Leasing“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er den Immobilien-Leasingmarkt kennt und mit den Grundlagen des Immobilien-Leasinggeschäfts sowie mit den dafür in Frage kommenden Vertragsmodellen und deren Abwicklung vertraut ist. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. die Immobilien-Leasinggesellschaft:
 - a) Rechtsformen,
 - b) Gestaltungsmöglichkeiten;
2. der Immobilien-Leasingvertrag:
 - a) zivil- und steuerrechtliche Aspekte,
 - b) Vertragsgestaltung;
3. Antragsbearbeitung und Engagementabwicklung:
 - a) Standort- und Objektanalyse,
 - b) Investitionskosten,
 - c) Bewertungsfragen,
 - d) Objektbegleitung während der Bauphase und Bauendabrechnung,
 - e) Versicherungen,
 - f) Objektmanagement,
 - g) Objektverwertung.

(4) Im Prüfungsfach „Bilanzierung, Finanzierung und Kalkulation“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er die für Leasinggesellschaften geltenden Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze einschließlich der Besonderheiten im Immobilien-Leasing kennt. Er soll zeigen, daß er die Finanzierungsregeln sowie die Vor- und Nachteile der verschiedenen Finanzierungsarten darstellen kann. Er soll ferner die Grundlagen der Preiskalkulation und die anzuwendenden Kalkulationsverfahren beherrschen. In diesem Rahmen können geprüft werden:

1. Jahresabschluß der Leasinggesellschaften:
 - a) Bilanz,
 - b) Gewinn- und Verlustrechnung,
 - c) Lagebericht,
 - d) Bilanzpolitik;
2. Finanzierung von Leasingverträgen:
 - a) Bedarfsermittlung,
 - b) Bedarfsdeckung,
 - c) Grundsätze der Finanzierung,
 - d) Finanzierungsarten;
3. Grundlagen der Preiskalkulation:
 - a) Kostenbegriffe und Komponenten der Kalkulation,
 - b) Kalkulationsverfahren und ihre Voraussetzungen;
4. Besonderheiten im Immobilien-Leasing:
 - a) Bilanzierung,
 - b) objektbezogene Einzelfinanzierung,
 - c) Mietpreiskalkulation.

(5) Im Prüfungsfach „Situationsbezogenes Fachgespräch“ soll der Prüfungsteilnehmer nachweisen, daß er in der Lage ist, sein Berufswissen in unternehmenstypischen Situationen anzuwenden und sachgerechte Lösungen vorzuschlagen. Dabei ist von einer praxisbezogenen Situationsaufgabe auszugehen.

(6) In den in Absatz 1 Nr. 1 bis 3 genannten Prüfungsfächern ist schriftlich zu prüfen. Die Prüfung besteht je Prüfungsfach aus einer unter Aufsicht anzufertigenden Arbeit und soll insgesamt nicht länger als sechs Stunden dauern. Die Mindestzeit je Prüfungsfach beträgt 1,5 Stunden.

(7) Die Prüfung in dem in Absatz 1 Nr. 4 genannten Prüfungsfach wird in Form eines Prüfungsgespräches durchgeführt. Es soll je Prüfungsteilnehmer nicht länger als 30 Minuten dauern.

(8) Die schriftliche Prüfung ist auf Antrag des Prüfungsteilnehmers oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn sie für das Bestehen der Prüfung oder für die eindeutige Beurteilung der Prüfungsleistung von wesentlicher Bedeutung ist. Die Ergänzungsprüfung soll je Prüfungsfach und Prüfungsteilnehmer nicht länger als zehn Minuten dauern.

§ 6

Anrechnung anderer Prüfungsleistungen

Von der Prüfung in einzelnen Prüfungsteilen und Prüfungsfächern gemäß den §§ 4 und 5 kann der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der zuständigen Stelle freigestellt werden, wenn er vor einer zuständigen Stelle, einer öffentlichen oder staatlich anerkannten Bildungseinrichtung oder vor einem staatlichen Prüfungsausschuß eine Prüfung in den letzten fünf Jahren vor Antragstellung bestanden hat, deren Inhalt den Anforderungen dieser Prüfungsteile oder Prüfungsfächer entspricht. Eine vollständige Freistellung ist nicht zulässig.

§ 7

Bestehen der Prüfung

(1) Die beiden Teile der Prüfung sind gesondert zu bewerten. Für jeden Teil der Prüfung ist eine Note als arithmetisches Mittel aus den Punktebewertungen der Prüfungsleistungen in den einzelnen Prüfungsfächern zu bilden. Für jedes Prüfungsfach ist eine Note aus den Punktebewertungen der jeweiligen Prüfungsleistungen zu bilden. Dabei ist aus den Punktebewertungen der Prüfungsleistungen je Prüfungsfach das arithmetische Mittel zu bilden.

(2) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfungsteilnehmer in allen Prüfungsfächern mindestens ausreichende Leistungen erbracht hat.

(3) Über das Bestehen der Prüfung ist ein Zeugnis gemäß der Anlage auszustellen. Im Fall einer Freistellung gemäß § 6 sind Ort und Datum sowie Bezeichnung des Prüfungsgremiums der anderweitig abgelegten Prüfung anzugeben.

§ 8

Wiederholung der Prüfung

(1) Eine Prüfung, die nicht bestanden ist, kann zweimal wiederholt werden.

(2) In der Wiederholungsprüfung ist der Prüfungsteilnehmer auf Antrag von der Prüfung in einzelnen Prü-

fungsteilen und Prüfungsfächern zu befreien, wenn seine Leistungen darin in einer vorangegangenen Prüfung ausgereicht haben und er sich innerhalb von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestanden Prüfung an, zur Wiederholungsprüfung anmeldet.

§ 9

Übergangsvorschriften

(1) Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung laufenden Prüfungsverfahren können nach den bisherigen Vorschriften zu Ende geführt werden.

(2) Prüfungsteilnehmer, die die Leasingfachwirtprüfung nach den bisherigen Vorschriften nicht bestanden haben und sich innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung zu einer Wiederholungsprüfung anmelden, können die Wiederholungsprüfung nach den bisherigen Vorschriften ablegen. Die zuständige Stelle kann auf Antrag des Prüfungsteilnehmers die Wiederholungsprüfung gemäß dieser Verordnung durchführen; § 8 Abs. 2 findet in diesem Fall keine Anwendung.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 30. November 1995

Der Bundesminister
für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie
Dr. Jürgen Rüttgers

Anlage
(zu § 7 Abs. 3)

Muster

.....
(Bezeichnung der zuständigen Stelle)

Zeugnis
über die Prüfung zum anerkannten Abschluß
Geprüfter Leasingfachwirt/Geprüfte Leasingfachwirtin

Herr/Frau

geboren am in

hat am die Prüfung zum anerkannten Abschluß

Geprüfter Leasingfachwirt/Geprüfte Leasingfachwirtin

gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluß Geprüfter Leasingfachwirt/Geprüfte Leasingfach-
wirtin vom 30. November 1995 (BGBl. I S. 1570)

mit folgenden Ergebnissen bestanden:

Note

- I. Wirtschaftszweigübergreifender Teil
 - 1. Volks- und betriebswirtschaftliche Grundlagen
 - 2. Unternehmensführung, Personalwirtschaft und Betriebsorganisation
 - 3. Recht mit besonderem Bezug zum Leasing

(Im Fall des § 6: „Der Prüfungsteilnehmer wurde gemäß § 6 im Hinblick auf die am
in vor abgelegte Prüfung in diesem Prüfungsteil/im Prüfungsfach
..... freigestellt.“)

- II. Wirtschaftszweigspezifischer Teil
 - 1. Allgemeine Leasinglehre
 - 2. Immobilien-Leasing
 - 3. Bilanzierung, Finanzierung, Kalkulation
 - 4. Situationsbezogenes Fachgespräch

(Im Fall des § 6: entsprechend Klammervermerk unter I. 3.)

Datum

Unterschrift

(Siegel der zuständigen Stelle)

**Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Ermittlung und Zahlung
der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz**

Vom 4. Dezember 1995

Auf Grund des § 8 Abs. 6 des Dritten Verstromungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 1990 (BGBl. I S. 917), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 19. Juli 1994 (BGBl. I S. 1618), verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über die Ermittlung und Zahlung der Ausgleichsabgabe nach dem Dritten Verstromungsgesetz vom 21. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3923) wird wie folgt geändert:

Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Ermittlung und Zahlung der

Ausgleichsabgabe nach dem 31. Dezember 1995

(1) Abgabeschuldner nach § 8 Abs. 2 des Dritten Verstromungsgesetzes, die – bezogen auf das Veranlagungs-/Kalenderjahr 1995 – ihre erzielten Erlöse aus Elektrizitätslieferungen an Endverbraucher nach dem Datum der Rechnungsstellung (ohne rollierendes Verfahren) veranlagen, haben die Abgabeschuld für im Kalenderjahr 1996 und später erzielte Erlöse aus vor dem 1. Januar 1996 durchgeführten Elektrizitätslieferungen an Endverbraucher (unter Verrechnung der eingeforderten Abschlagszahlungen), soweit sie nicht bereits vor dem 1. Januar 1996 veranlagt wurden, in einer Selbstveranlagung für den Monat der Rechnungsstellung zu ermitteln (Erklärung nach § 9 Abs. 2a Satz 1 des Dritten Verstromungsgesetzes). Die Selbstveranlagung ist dem Bundesamt bis zum 12. Kalendertag des der Rechnungsstellung folgenden zweiten Kalendermonats einzureichen. Eine sich ergebende Abgabeschuld ist bis zum 16. Kalendertag dieses Kalendermonats an das Bundesamt zu zahlen.

(2) Abgabeschuldner nach § 8 Abs. 2 des Dritten Verstromungsgesetzes, die – bezogen auf das Veranlagungs-/Kalenderjahr 1995 – ihre erzielten Erlöse aus Elektrizitätslieferungen an Endverbraucher (mit rollierendem Verfahren) veranlagen, haben die Abgabeschuld für im Kalenderjahr 1996 und später erzielte Erlöse aus vor dem 1. Januar 1996 durchgeführten Elektrizitätslieferungen an Endverbraucher (unter Verrechnung der eingeforderten Abschlagszahlungen) in Abhängigkeit vom Zeitpunkt der Rechnungsstellung dem Bundesamt gegenüber in 13 monatlichen Selbstveranlagungen, beginnend mit dem Veranlagungsmonat Januar 1996, zu ermitteln (Erklärung nach § 9 Abs. 2a Satz 1 des Dritten Verstromungsgesetzes). Die Selbstveranlagungen sind dem Bundesamt bis zum 12. Kalendertag des der Rechnungsstellung folgenden zweiten Kalendermonats einzureichen. Eine sich ergebende Abgabeschuld ist bis zum 16. Kalendertag die-

ses Kalendermonats an das Bundesamt zu zahlen. Sofern die für einen Kalendermonat ermittelte Abgabeschuld weniger als 1 000 DM (Bagatellgrenze) beträgt, sind die erzielten Erlöse und die darauf zu entrichtende Ausgleichsabgabe mit den erzielten Erlösen und der darauf zu entrichtenden Ausgleichsabgabe in der Selbstveranlagung des folgenden Kalendermonats zusammenzufassen. Ist für einen beziehungsweise sind für zwei Kalendermonate wegen Nichtüberschreitung der Bagatellgrenze keine Selbstveranlagung(en) einzureichen, ist für das entsprechende Kalendervierteljahr in jedem Falle eine Selbstveranlagung abzugeben. Entsprechendes gilt für den Monat Januar 1997.

(3) Entstehen bei Abgabeschuldnern nach dem 31. Dezember 1995 Erlöskorrekturen bezogen auf in der Zeit vom 1. Januar 1975 bis zum 31. Dezember 1995 erzielte Erlöse aus Elektrizitätslieferungen an Endverbraucher, so ist die darauf zu entrichtende Ausgleichsabgabe (Zahlung oder Erstattung) bis zum 12. Kalendertag des der Rechnungsstellung folgenden zweiten Kalendermonats zu ermitteln (Erklärung nach § 9 Abs. 2a Satz 1 des Dritten Verstromungsgesetzes) und bis zum 16. Kalendertag dieses Kalendermonats an das Bundesamt zu zahlen. Beträgt die ermittelte Ausgleichsabgabe nicht mehr als 100 000 DM, so ist die Selbstveranlagung vierteljährlich bis zum 12. Kalendertag des dem Kalendervierteljahr folgenden Kalendermonats einzureichen und bis zum 16. Kalendertag dieses Kalendermonats an das Bundesamt zu zahlen. Nicht zu veranlagende Ausgleichsabgabebeträge eines Kalendermonats sind den zu veranlagenden Ausgleichsabgabebeträgen des folgenden Kalendermonats zuzuschlagen. Beträgt die bis zum Ende eines Kalenderjahres ermittelte und nicht veranlagte Ausgleichsabgabe nicht mehr als 10 000 DM, so ist die Selbstveranlagung für das abgelaufene Kalenderjahr bis zum 12. Februar des folgenden Kalenderjahres einzureichen und bis zum 16. Februar dieses Kalenderjahres an das Bundesamt zu zahlen.

(4) Abgabeschuldner nach § 8 Abs. 2 Satz 2 des Dritten Verstromungsgesetzes, die bezogene und nicht bereits mit Ausgleichsabgabe belastete Elektrizität selbst verbrauchen und die nach dem Veranlagungs-/Kalenderjahr 1995 von ihrem Vorlieferanten Gutschriften oder Nachbelastungen für Elektrizitätsbezüge, die Lieferzeiträume vor dem 1. Januar 1996 betreffen, erhalten, haben dem Bundesamt eine berichtigte Selbstveranlagung einzureichen, für deren Durchführung Absatz 3 entsprechend gilt.

(5) Abgabeschuldner, die mit Ausgleichsabgabe belastete Elektrizität bezogen und hieraus Elektrizitätsmengen an Endverbraucher weitergeliefert und ihre Ausgleichsabgabeschuld um die anteilige Vorbelastung gekürzt haben,

haben dem Bundesamt eine berichtigte Selbstveranlagung einzureichen, wenn sie nach dem Veranlagungs-/Kalenderjahr 1995 von ihrem Vorlieferanten Gutschriften oder Nachbelastungen für Elektrizitätsbezüge erhalten haben, die Lieferzeiträume vor dem 1. Januar 1996 betreffen und die zu einer Veränderung des Kürzungsbetrages führen. Für die Durchführung der berichtigten Selbstveranlagung gilt Absatz 3 entsprechend.

(6) Wird Abgabeschuldern nach dem 31. Dezember 1995 eine vom Bundesamt ausgestellte Freistellungsbescheinigung (nach § 11 des Dritten Verstromungsgesetzes) vorgelegt und ist dem freigestellten Unternehmen in der Vergangenheit gezahlte Ausgleichsabgabe zurückzuerstatten, so kann der hieraus resultierende Erstattungsanspruch beim Bundesamt ab dem 12. Kalendertag des

der Erteilung der Gutschrift folgenden Kalendermonats durch Einreichung einer Selbstveranlagung (Erklärung nach § 9 Abs. 2a Satz 1 des Dritten Verstromungsgesetzes) geltend gemacht werden.

(7) Erklärungen nach den Absätzen 1 bis 6 stehen einer Festsetzung der Ausgleichsabgabe unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Für die Ermittlung der Abgabeschuld sind die vom Bundesamt herausgegebenen Vordrucke zu verwenden. Sie werden den Abgabeschuldern vom Bundesamt oder auf Antrag übermittelt.“

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 4. Dezember 1995

Der Bundesminister für Wirtschaft
Rexrodt

**Verordnung
über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 1996
(Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 1996)**

Vom 4. Dezember 1995

Auf Grund

- des § 69 Abs. 2 und des § 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261),
- der §§ 255b und 275b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, die durch Artikel 1 Nr. 69 und 95 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden sind,

verordnet die Bundesregierung, auf Grund

- des § 17 Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung –, der durch Artikel 9 Nr. 1 des Gesetzes vom 22. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1532) angefügt worden ist,
- des § 259c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der durch Artikel 1 Nr. 77 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und auf Grund

- des § 2 Abs. 2 des Gesetzes zur Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1707) in Verbindung mit Artikel 56 des Zuständigkeitsanpassungs-Gesetzes vom 18. März 1975 (BGBl. I S. 705) und dem Organisationserlaß vom 17. November 1994 (BGBl. I S. 3667)

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Gesundheit:

§ 1

Durchschnittsentgelt in der Rentenversicherung

- (1) Das Durchschnittsentgelt für das Jahr 1994 beträgt 49 142 Deutsche Mark.
- (2) Das vorläufige Durchschnittsentgelt für das Jahr 1996 beträgt 51 108 Deutsche Mark.
- (3) Die Anlage 1 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird entsprechend ergänzt.

§ 2

Bezugsgröße in der Sozialversicherung

- (1) Die Bezugsgröße im Sinne des § 18 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahre 1996 49 560 Deutsche Mark jährlich und 4 130 Deutsche Mark monatlich.
- (2) Die Bezugsgröße (Ost) im Sinne des § 18 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch beträgt im Jahre 1996 42 000 Deutsche Mark jährlich und 3 500 Deutsche Mark monatlich.

§ 3

Beitragsbemessungsgrenzen in der Rentenversicherung

- (1) Die Beitragsbemessungsgrenzen betragen im Jahre 1996
 1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 96 000 Deutsche Mark jährlich und 8 000 Deutsche Mark monatlich,
 2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung 117 600 Deutsche Mark jährlich und 9 800 Deutsche Mark monatlich.Die Anlage 2 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum „1. 1. 1996–31. 12. 1996“ um die Jahresbeträge ergänzt.

(2) Die Beitragsbemessungsgrenzen (Ost) betragen im Jahre 1996

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 81 600 Deutsche Mark jährlich und 6 800 Deutsche Mark monatlich,
 2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung 100 800 Deutsche Mark jährlich und 8 400 Deutsche Mark monatlich.
- Die Anlage 2a zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird für den Zeitraum „1. 1.–31. 12. 1996“ um die Jahresbeträge ergänzt.

§ 4

Werte zur Umrechnung der Beitragsbemessungsgrundlagen des Beitrittsgebiets

Die Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch wird wie folgt ergänzt:

Jahr	Umrechnungswert	vorläufiger Umrechnungswert
1994	1,2687	1,1760
1996		

§ 5

Durchschnittsverdienste der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch

(1) Die Tabellen 1 bis 23 der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch werden für das Jahr 1994 um die folgenden endgültigen Werte ergänzt:

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Energie- und Brennstoffindustrie (Tabelle 1)					
1994	72 244	65 871	63 143	49 401	40 982
Chemische Industrie (Tabelle 2)					
1994	63 401	57 811	55 416	43 356	35 966
Metallurgie (Tabelle 3)					
1994	59 362	54 124	51 885	40 595	33 672
Baumaterialienindustrie (Tabelle 4)					
1994	62 883	57 335	54 962	43 000	35 671
Wasserwirtschaft (Tabelle 5)					
1994	59 385	54 148	51 906	40 607	33 689
Maschinen- und Fahrzeugbau (Tabelle 6)					
1994	64 093	58 441	56 020	43 826	36 358
Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau (Tabelle 7)					
1994	62 996	57 440	55 062	43 078	35 734
Leichtindustrie (ohne Textilindustrie) (Tabelle 8)					
1994	52 499	47 870	45 889	35 900	29 783
Textilindustrie (Tabelle 9)					
1994	52 828	48 166	46 172	36 122	29 968
Lebensmittelindustrie (Tabelle 10)					
1994	55 974	51 036	48 923	38 274	31 751
Bauwirtschaft (Tabelle 11)					
1994	65 844	60 037	57 552	45 027	37 350
Sonstige produzierende Bereiche (Tabelle 12)					
1994	52 695	47 739	45 620	34 928	28 376

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Produzierendes Handwerk (Tabelle 13)					
1994	41 744	38 063	36 486	28 546	23 681
Land- und Forstwirtschaft (Tabelle 14)					
1994	50 549	46 118	44 221	34 662	28 804
Verkehr (Tabelle 15)					
1994	65 840	60 109	57 656	45 296	37 723
Post- und Fernmeldewesen (Tabelle 16)					
1994	57 560	52 548	50 404	39 599	32 977
Handel (Tabelle 17)					
1994	48 387	44 202	42 410	33 381	27 847
Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen (Tabelle 18)					
1994	47 894	43 133	41 095	30 823	24 527
Wissenschaft, Hoch- und Fachschulwesen (Tabelle 19)					
1994	51 226	46 131	43 948	32 964	26 230
Staatliche Verwaltung und gesellschaftliche Organisationen (Tabelle 20)					
1994	45 231	40 811	38 920	29 391	23 553
Sonstige nichtproduzierende Bereiche (Tabelle 21)					
1994	50 039	45 645	43 763	34 290	28 488
Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (Tabelle 22)					
1994	45 102	41 146	39 455	30 927	25 698
Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Tabelle 23)					
1994	52 081	47 489	45 522	35 617	29 545

(2) Die Tabellen 1 bis 23 der Anlage 14 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch werden für das Jahr 1996 um die folgenden vorläufigen Werte ergänzt:

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Energie- und Brennstoffindustrie (Tabelle 1)					
1996	75 134	68 506	65 669	51 377	42 621
Chemische Industrie (Tabelle 2)					
1996	65 937	60 123	57 633	45 090	37 405
Metallurgie (Tabelle 3)					
1996	61 736	56 289	53 960	42 219	35 019
Baumaterialienindustrie (Tabelle 4)					
1996	65 398	59 628	57 160	44 720	37 088
Wasserwirtschaft (Tabelle 5)					
1996	61 760	56 314	53 982	42 231	35 037
Maschinen- und Fahrzeugbau (Tabelle 6)					
1996	66 657	60 779	58 261	45 579	37 812

Jahr	Qualifikationsgruppe				
	1	2	3	4	5
Elektrotechnik/Elektronik/Gerätebau (Tabelle 7)					
1996	65 516	59 738	57 264	44 801	37 163
Leichtindustrie (ohne Textilindustrie) (Tabelle 8)					
1996	54 599	49 785	47 725	37 336	30 974
Textilindustrie (Tabelle 9)					
1996	54 941	50 093	48 019	37 567	31 167
Lebensmittelindustrie (Tabelle 10)					
1996	58 213	53 077	50 880	39 805	33 021
Bauwirtschaft (Tabelle 11)					
1996	68 478	62 438	59 854	46 828	38 844
Sonstige produzierende Bereiche (Tabelle 12)					
1996	54 803	49 649	47 445	36 325	29 511
Produzierendes Handwerk (Tabelle 13)					
1996	43 414	39 586	37 945	29 688	24 628
Land- und Forstwirtschaft (Tabelle 14)					
1996	52 571	47 963	45 990	36 048	29 956
Verkehr (Tabelle 15)					
1996	68 474	62 513	59 962	47 108	39 232
Post- und Fernmeldewesen (Tabelle 16)					
1996	59 862	54 650	52 420	41 183	34 296
Handel (Tabelle 17)					
1996	50 322	45 970	44 106	34 716	28 961
Bildung, Kultur, Gesundheits- und Sozialwesen (Tabelle 18)					
1996	49 810	44 858	42 739	32 056	25 508
Wissenschaft, Hoch- und Fachschulwesen (Tabelle 19)					
1996	53 275	47 976	45 706	34 283	27 279
Staatliche Verwaltung und gesellschaftliche Organisationen (Tabelle 20)					
1996	47 040	42 443	40 477	30 567	24 495
Sonstige nichtproduzierende Bereiche (Tabelle 21)					
1996	52 041	47 471	45 514	35 662	29 628
Landwirtschaftliche Produktionsgenossenschaften (Tabelle 22)					
1996	46 906	42 792	41 033	32 164	26 726
Produktionsgenossenschaften des Handwerks (Tabelle 23)					
1996	54 164	49 389	47 343	37 042	30 727

§ 6

Grenzbeträge für die Zahlung eines Sozialzuschlags

Die in § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Gesetzes zur Zahlung eines Sozialzuschlags zu Renten im Beitrittsgebiet bestimmten Beträge betragen vom 1. Juli 1995 an

1. bei Alleinstehenden 681 Deutsche Mark monatlich,
2. bei Verheirateten 1 093 Deutsche Mark monatlich.

§ 7

Inkrafttreten

§ 6 dieser Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Im übrigen tritt die Verordnung am 1. Januar 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 4. Dezember 1995

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
zur elften Anpassung der Renten
in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet
und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 1996
(11. Rentenanpassungsverordnung – 11. RAV)**

Vom 4. Dezember 1995

Auf Grund

- des § 255b Abs. 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261), der durch Artikel 1 Nr. 69 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden ist,
- der §§ 1151 und 1153 der Reichsversicherungsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 820-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, die durch Artikel 8 Nr. 14 des Gesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) eingefügt worden sind, und
- des § 105 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891)

verordnet die Bundesregierung und auf Grund

- des § 188 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und
- des § 281b Satz 1 Nr. 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch, der zuletzt durch Artikel 5 Nr. 21 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) geändert worden ist,

verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung:

§ 1

Anpassung des aktuellen Rentenwertes (Ost)

Der aktuelle Rentenwert (Ost) beträgt vom 1. Januar 1996 an 37,92 Deutsche Mark.

§ 2

Anpassungsfaktor in der Unfallversicherung

Die vom Jahresarbeitsverdienst abhängigen Geldleistungen und das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallver-

sicherung für Arbeitsunfälle im Sinne des § 1153 der Reichsversicherungsordnung, die vor dem 1. Januar 1996 eingetreten sind, werden zum 1. Januar 1996 angepaßt. Der Anpassungsfaktor beträgt 1,0434.

§ 3

Pflegegeld

Das Pflegegeld der gesetzlichen Unfallversicherung beträgt vom 1. Januar 1996 an für Arbeitsunfälle, für die § 1151 der Reichsversicherungsordnung anzuwenden ist, zwischen 428 Deutsche Mark und 1 713 Deutsche Mark monatlich.

§ 4

**Anpassung
des allgemeinen Rentenwertes (Ost)
in der Alterssicherung der Landwirte**

Der allgemeine Rentenwert (Ost) in der Alterssicherung der Landwirte beträgt vom 1. Januar 1996 an 17,51 Deutsche Mark.

§ 5

**Angleichungsfaktoren
für den Versorgungsausgleich
in der Rentenversicherung**

Bei Entscheidungen über den Versorgungsausgleich, die in der Zeit nach dem 31. Dezember 1995 ergehen, sind die Angleichungsfaktoren zur Ermittlung des Wertes von angleichungsdynamischen Anrechten nach § 3 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a des Versorgungsausgleichs-Überleitungsgesetzes der nachstehenden Tabelle zu entnehmen:

Der Angleichungsfaktor beträgt	bei einem Ehezeitende in der Zeit
2,0354458	vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990
1,7692294	vom 1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991
1,6101856	vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991
1,4421306	vom 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1992
1,3160373	vom 1. Juli 1992 bis 31. Dezember 1992
1,2404084	vom 1. Januar 1993 bis 30. Juni 1993
1,1343727	vom 1. Juli 1993 bis 31. Dezember 1993
1,0945642	vom 1. Januar 1994 bis 30. Juni 1994
1,0939792	vom 1. Juli 1994 bis 31. Dezember 1994
1,0643538	vom 1. Januar 1995 bis 30. Juni 1995
1,0437655	vom 1. Juli 1995 bis 31. Dezember 1995

§ 6**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 4. Dezember 1995

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Verordnung
zur Bestimmung der Beitragssätze
in der gesetzlichen Rentenversicherung für 1996
und zur Bestimmung weiterer Rechengrößen der Sozialversicherung für 1996
(Beitragssatzverordnung 1996 – BSV 1996)**

Vom 4. Dezember 1995

Auf Grund	Einkommensklasse	monatlicher Zuschußbetrag
- des § 160 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Ge- setzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261) und	22 001–23 000 DM	179 DM
	23 001–24 000 DM	169 DM
	24 001–25 000 DM	159 DM
- des § 35 Abs. 1 und der §§ 69 und 120 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte vom 29. Juli 1994 (BGBl. I S. 1890, 1891)	25 001–26 000 DM	149 DM
	26 001–27 000 DM	139 DM
	27 001–28 000 DM	129 DM
verordnet die Bundesregierung und auf Grund	28 001–29 000 DM	119 DM
- des § 188 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch und	29 001–30 000 DM	109 DM
- des § 281b Satz 1 Nr. 1 des Sechsten Buches Sozial- gesetzbuch, der zuletzt durch Artikel 5 Nr. 21 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) geändert worden ist,	30 001–31 000 DM	100 DM
	31 001–32 000 DM	90 DM
	32 001–33 000 DM	80 DM
	33 001–34 000 DM	70 DM
	34 001–35 000 DM	60 DM
verordnet das Bundesministerium für Arbeit und Sozial- ordnung:	35 001–36 000 DM	50 DM
	36 001–37 000 DM	40 DM
	37 001–38 000 DM	30 DM
	38 001–39 000 DM	20 DM
	39 001–40 000 DM	10 DM

§ 1

Beitragssätze in der Rentenversicherung

Der Beitragssatz für das Jahr 1996 beträgt in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten 19,2 vom Hundert und in der knappschaftlichen Rentenversicherung 25,5 vom Hundert.

(2) In Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschußbetrag für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 1996 wie folgt festgesetzt:

§ 2		Einkommensklasse	monatlicher Zuschußbetrag (Ost)
Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte			
(1) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Kalenderjahr 1996 monatlich 311 Deutsche Mark.		bis 16 000 DM	212 DM
		16 001–17 000 DM	204 DM
		17 001–18 000 DM	195 DM
		18 001–19 000 DM	187 DM
(2) Der Beitrag in der Alterssicherung der Landwirte beträgt für das Beitrittsgebiet für das Kalenderjahr 1996 monatlich 265 Deutsche Mark.		19 001–20 000 DM	178 DM
		20 001–21 000 DM	170 DM
		21 001–22 000 DM	161 DM
		22 001–23 000 DM	153 DM
		23 001–24 000 DM	144 DM
		24 001–25 000 DM	136 DM
		25 001–26 000 DM	127 DM
		26 001–27 000 DM	119 DM
		27 001–28 000 DM	110 DM
		28 001–29 000 DM	102 DM
		29 001–30 000 DM	93 DM
		30 001–31 000 DM	85 DM
		31 001–32 000 DM	76 DM
		32 001–33 000 DM	68 DM
		33 001–34 000 DM	59 DM
		34 001–35 000 DM	51 DM
		35 001–36 000 DM	42 DM
		36 001–37 000 DM	34 DM
		37 001–38 000 DM	25 DM
		38 001–39 000 DM	17 DM
		39 001–40 000 DM	8 DM

§ 3

**Beitragszuschuß
in der Alterssicherung der Landwirte**

(1) In Anlage 1 des Gesetzes über die Alterssicherung der Landwirte wird der monatliche Zuschußbetrag für das Kalenderjahr 1996 wie folgt festgesetzt:

Einkommensklasse	monatlicher Zuschußbetrag	Einkommensklasse	monatlicher Zuschußbetrag
bis 16 000 DM	249 DM	30 001–31 000 DM	85 DM
16 001–17 000 DM	239 DM	31 001–32 000 DM	76 DM
17 001–18 000 DM	229 DM	32 001–33 000 DM	68 DM
18 001–19 000 DM	219 DM	33 001–34 000 DM	59 DM
19 001–20 000 DM	209 DM	34 001–35 000 DM	51 DM
20 001–21 000 DM	199 DM	35 001–36 000 DM	42 DM
21 001–22 000 DM	189 DM	36 001–37 000 DM	34 DM
		37 001–38 000 DM	25 DM
		38 001–39 000 DM	17 DM
		39 001–40 000 DM	8 DM

§ 4

**Umrechnungsfaktoren für
den Versorgungsausgleich
in der Rentenversicherung**

(1) Die auf Grund des vorläufigen Durchschnittsentgelts und des Beitragssatzes für das Jahr 1996 berechneten Faktoren betragen im Jahre 1996

1. in der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten für die Umrechnung

- | | |
|---|---------------|
| a) von Entgeltpunkten in Beiträge | 9812,7360, |
| von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge | 8344,1633, |
| b) von Beiträgen, Barwerten, Deckungskapitalien und vergleichbaren
Deckungsrücklagen in
Entgeltpunkte | 0,0001019084, |
| von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost) | 0,0001198443, |

2. in der knappschaftlichen Rentenversicherung für die Umrechnung

- | | |
|--------------------------------------|---------------|
| a) von Entgeltpunkten in Beiträge | 13032,5400, |
| von Entgeltpunkten (Ost) in Beiträge | 11082,0918, |
| b) von Beiträgen in Entgeltpunkte | 0,0000767310, |
| von Beiträgen in Entgeltpunkte (Ost) | 0,0000902357. |

(2) Entgeltpunkte werden in Beiträge umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden.

(3) Beiträge werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem im Zeitpunkt der Beitragsentrichtung maßgebenden Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Beiträge durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.

(4) Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbare Deckungsrücklagen werden in Entgeltpunkte umgerechnet, indem sie mit dem Umrechnungsfaktor vervielfältigt werden, der für den Zeitpunkt maßgebend ist, in dem der Versicherungsfall als eingetreten gilt. Die Umrechnung kann auch durch eine Division der Barwerte, Deckungskapitalien und vergleichbaren Deckungsrücklagen durch den Wert des Faktors erfolgen, der für die Umrechnung von Entgeltpunkten in Beiträge maßgebend wäre.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 4. Dezember 1995

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Fünfunddreißigste Verordnung
zur Änderung der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel**

Vom 4. Dezember 1995

Auf Grund des § 48 Abs. 2 Nr. 1 Buchstabe a, Abs. 3 und 4 des Arzneimittelgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3018) verordnet das Bundesministerium für Gesundheit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten nach Anhörung des Sachverständigen-Ausschusses für Verschreibungspflicht:

Artikel 1

In der Verordnung über verschreibungspflichtige Arzneimittel in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. August 1990 (BGBl. I S. 1866), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 7. Juni 1995 (BGBl. I S. 789), wird die Anlage wie folgt geändert:

1. Die Position „1, 2, 3, 4, 5, 6 – Hexachlor-cyclohexan“ erhält folgende Fassung:
„Lindan“.
2. Die Position „Indometacin“ erhält folgenden Zusatz:
„– ausgenommen zur cutanen Anwendung in 1%iger Lösung –“.
3. Die Position „Wismut“ erhält folgende Fassung:
„Bismut
und seine Verbindungen
– zur oralen Anwendung –
– ausgenommen in Tagesdosen bis zu 1,5 g Bismut und in Packungsgrößen bis zu 50 g Bismut; diese Ausnahme gilt nicht für Bismut(III)-citrat-hydroxid-Komplex und seine Salze –“.
4. Folgende Positionen werden angefügt:
„Azelaensäure
und ihre Salze
Cefixim
und seine Salze

Clarithromycin
und seine Salze

Epidermisschicht der Haut vom Schwein
– zur Anwendung als biologischer Verband –

Halofantrin
und seine Salze

Iprnidazol
und seine Salze
– zur Anwendung bei Tieren –

Isradipin
und seine Salze

Itraconazol
und seine Salze
– zur kurzfristigen Behandlung von Haut- und Schleimhautmykosen –

Misoprostol

Ondansetron
und seine Salze

Pefloxacin
und seine Salze

Pravastatin
und seine Salze

Ramipril
und seine Salze

Roxithromycin
und seine Salze

Sulproston

Zolpidem
und seine Salze“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1996 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 4. Dezember 1995

Der Bundesminister für Gesundheit
Horst Seehofer

**Bekanntmachung
zu § 8 des Markengesetzes**

Vom 21. November 1995

Auf Grund des § 8 Abs. 2 Nr. 7 des Markengesetzes vom 5. Oktober 1994 (BGBl. I S. 3082; 1995 I S. 156) werden die folgenden amtlichen Prüf- und Gewährzeichen bekanntgemacht, die in der Republik Estland eingeführt sind:

1. Kontrollzeichen für Gegenstände aus Edelmetall (Anlage 1),
2. Sicherheitszeichen für elektrische Geräte (Anlage 2).

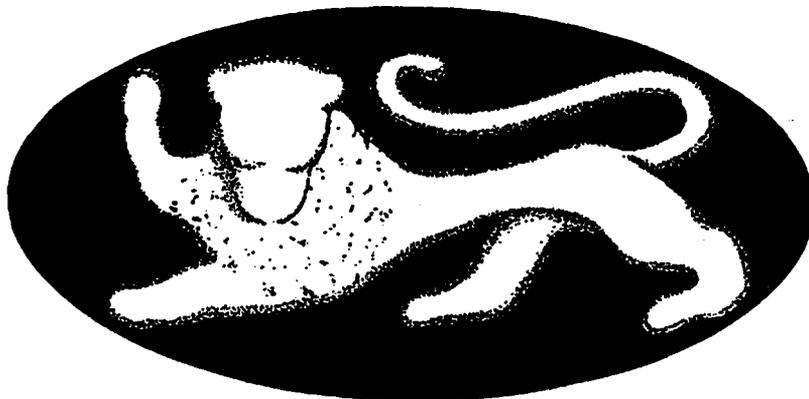
Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3920).

Bonn, den 21. November 1995

**Bundesministerium der Justiz
In Vertretung des Staatssekretärs
Niederleithinger**

Anlage 1

**Estnisches Kontrollzeichen
für Gegenstände aus Edelmetall**



Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
- b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (02 28) 3 82 08 - 0, Telefax: (02 28) 3 82 08 - 36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 8,15 DM (6,20 DM zuzüglich 1,95 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,15 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 5702 · Entgelt bezahlt

Anlage 2

Estrisches Sicherheitszeichen
für elektrische Geräte
(blau oder schwarz)

